



S A T Z U N G

über Entschädigung und Zuwendungen an Ratsmitglieder, Fraktionen und ehrenamtliche tätige Personen in der Gemeinde Großenkneten

**in der Fassung vom 16. Dezember 1996
zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 30. Oktober 2006**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 39 b und 51 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S 382) in der Fassung vom 22.10.1996 (Nds. GVBl. S 431) hat der Rat der Gemeinde Großenkneten in seiner Sitzung am 16. Dezember 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1) Bezeichnungen, die in dieser Satzung aus Vereinfachungsgründen in männlicher Form gehalten sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.
- 2) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und die sonstige ehrenamtlichen Tätigkeit für die Gemeinde Großenkneten wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten sowie Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalles werden im Rahmen dieser Satzung gezahlt, sofern keine spezielle Regelung getroffen ist.
- 3) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
- 4) Ruht das Mandat, so werden keine Entschädigungen nach dieser Satzung gezahlt.

Wird die Funktion als 1. oder 2. stellv. Bürgermeister, als Fraktionsvorsitzender, Beigeordneter oder als Mitglied des Verwaltungsausschusses nach § 51 Abs. 3 Satz 1 NGO wegen Verhinderung länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfallen die Entschädigungsansprüche nach § 3 und § 5 Abs. 1 Buchst. a – c dieser Satzung für den über 3 Monate hinausgehenden Zeitraum. In diesen Fällen erhält der jeweilige Vertreter die zustehende Entschädigung.

- 5) Die Entschädigungsansprüche nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.
- 6) Die steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen ist Sache des Empfängers.

§ 2

Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder

- 1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 160 €
- 2) Die Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstausfalles und des Pauschalstundensatzes; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für die Kinderbetreuung mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger

- 1) Neben den Beträgen nach § 2 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) an den 1. stellv. Bürgermeister 250 €
 - b) an den 2. stellv. Bürgermeister 160 €
 - c) an die Fraktions- und/oder Gruppenvorsitzenden 250 €
 - d) an die Beigeordneten und Mitglieder des Verwaltungsausschusses nach § 51 Abs. 3 Satz 1 NGO 160 €
- 2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils Höchste.

§ 4

Sitzungsgeld für die sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20 € § 2 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5

Fahrtkosten

- 1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als Wegstreckenentschädigung folgende Fahrtkosten gewährt:
 - a) an den 1. stellv. Bürgermeister 150 €

- | | |
|---|-------|
| b) an den 2. stellv. Bürgermeister | 100 € |
| c) an die Fraktions- und/oder Gruppenvorsitzenden | 50 € |
| d) an die übrigen Beigeordneten und die Mitglieder des Verwaltungsausschusses nach § 51 Abs. 3 Satz 1 NGO | 40 € |
| e) an die übrigen Ratsmitglieder | 30 € |
| f) an die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder eine Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz. | |
- 2) Für die Zahlung der Fahrtkosten gilt § 1 Abs. 4 und § 3 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend.

§ 6

Verdiensausfallentschädigung und weitere Entschädigungen

- 1) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten den entstandenen nachgewiesenen bzw. bei Selbstständigen den glaubhaft gemachten Verdienstauffall bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € pro Stunde erstattet.
- 2) In der Regel genügt als Nachweis die schlüssige Darlegung des tatsächlichen Verdienstauffalles in Verbindung mit der ausdrücklichen Versicherung, dass der Verdienstauffall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich durch die Wahrnehmung des Mandates bzw. durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstanden ist.
- 3) Auf Antrag der Anspruchsberechtigten wird der Verdienstauffall in Höhe des Bruttobetragtes bis zum festgesetzten Höchstbetrag an den Arbeitgeber erstattet. Selbstständig Tätigen wird der Erstattungsbetrag direkt ausgezahlt.
- 4) Ratsmitglieder oder nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die einen Haushalt mit 2 oder mehr Personen führen und keinen Verdienstauffall geltend machen können, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 10,00 € wenn im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.
- 5) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 und 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 10,00 €
- 6) Unselbständig tätigen Ratsmitgliedern, denen aufgrund eines Urlaubs für eine Fortbildungsveranstaltung im Zusammenhang mit dem Mandat Verdienstauffall entsteht (§ 39 Abs. 2 Satz 4 und 5 NGO), erhalten diesen bei Nachweis bis zu einem Höchstbetrag von 120,00 € am Tag ersetzt. Allen Ratsmitgliedern, denen durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen während des Urlaubs nach § 39 Abs. 2 Satz 4 NGO Aufwendungen

für die Kinderbetreuung entstanden sind, erstattet die Gemeinde die notwendigen Kosten mit einem Betrag bis zu 10 €pro Stunde.

- 7) Entschädigungen aus § 6 werden nur für die Zeiten gezahlt, in denen normalerweise Arbeitstätigkeiten ausgeübt werden. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich. Bei der Berechnung werden die tatsächlich benötigten An- und Abfahrtszeiten bis höchstens einer Stunde innerhalb der oben genannten Zeit mitgerechnet. Die Entschädigung wird für jede angefangene Stunde berechnet.
- 8) Die Ansprüche aus § 6 sind jeweils Quartalsweise bis spätestens zum letzten Werktag des auf das Quartal folgenden Monats geltend zu machen. Innerhalb dieser Frist nicht geltend gemachte Entschädigungsforderungen verfallen.

§ 7

Reisekosten

Bei genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gebietes der Gemeinde Großenkneten erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen eine Reisekostenvergütung nach den dem Bürgermeister für Dienstreisen tatsächlich zustehenden Sätzen. Neben den Reisekosten werden Sitzungsgelder und Auslagen nicht gezahlt.

§ 8

Fraktionsbeitrag

- 1) Den Fraktionen und/oder Gruppen im Gemeinderat wird für die personellen und sächlichen Aufwendungen für die Geschäftsführung eine Zuwendung gewährt.
- 2) Die Zuwendung beträgt monatlich 15 €je Fraktion und/oder Gruppe zuzüglich 5 €je Mitglied. Die Zuwendung wird für den Zeitraum vom 01.11. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gewährt und jährlich im voraus zum 01.12. ausgezahlt.
- 3) Über die Verwendung der Zuwendung ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

§ 9

Entschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

- 1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen und des Verdienstaufalles, soweit dies durch Gesetz oder Satzung nicht speziell geregelt ist. § 6 Abs. 1 – 5, 7 und 8 gilt entsprechend.
- 2) Für die Teilnahme an Sitzungen erhalten ehrenamtlich Tätige eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20 €je Sitzung, daneben besteht kein Anspruch auf Auslagenersatz, Verdienstaufall oder Pauschalstundensatz.

- 3) Für Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, wird eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 BRKG gewährt.
- 4) Die Bezirksvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich wie folgt berechnet:
- | | |
|----------------------------------|---------|
| a) Pauschalbetrag je Bauerschaft | 20,00 € |
| b) je Haushalt | |
| 1. Landwirtschaftliche Betriebe | 0,50 € |
| 2. Wohngrundstücke | 0,10 € |

Mit der Entschädigung sind alle Aufwendungen einschließlich des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und der sonstigen Auslagen abgegolten.

§ 10

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.1996 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaufall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Großenkneten vom 07. Februar 1974 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 15. Juli 1995 außer Kraft.

Großenkneten, 16. Dezember 1996

Die 3. Änderungssatzung tritt zum 01.11.2006 in Kraft.